



## Positionspapier „Arbeitsgruppe Tierschutz“ zum Thema Schutz von Nutz-, Haus- und Wildtieren

*„Die Würde einer Nation misst sich daran, wie sie mit den Tieren umgeht.“ (Mahatma Gandhi)*

### 1. Grundsätzliche Bemerkungen: Tiere verfügen über eine Würde

Tiere sind empfindungs- und leidensfähige Lebewesen, deren Würde und deren Wohlergehen zu schützen ist. Das heisst, dass jedes Tier artgerecht behandelt bzw. gehalten werden muss. Die Verankerung des Würdebegriffs in der Bundesverfassung impliziert, dass Tiere um ihrer selbst willen Rücksichtnahme verdienen. Der Tierwürde ist bei jedem Umgang mit Tieren Rechnung zu tragen. Dabei sind nach der Tierschutzgesetzgebung die Beeinträchtigungen, die ein Tier zu erdulden hat, immer gegenüber den menschlichen Interessen abzuwägen. Das heisst, dass Tierschutz vor Gewinnorientierung und vor dem teilweise vorherrschenden Bedürfnis nach möglichst tiefen Preisen bei Lebensmitteln kommen muss. Die Eigenverantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten spielt dabei eine zentrale Rolle. Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit, informierte Kaufentscheidungen treffen zu können, indem eine Deklarationspflicht besteht.

Das Schweizer Tierschutzgesetz geht in verschiedenen Bereichen weiter als vergleichbare Gesetze in anderen Ländern. Die Missachtung der Tierwürde wird als Tierquälerei gewertet und ist strafbar. Die Tierschutzgesetzgebung legt aber nur minimale Anforderungen an Haltung, Umgang und Nutzung von Tieren fest. Die Ausführungsbestimmungen definieren lediglich die Grenze zur amtlich verfolgten Tierquälerei. Sie bestimmen keine optimale Tierhaltung und werden nicht immer konsequent umgesetzt. So sind beispielsweise schwerbelastende Tierversuche oder Nutztierhaltungen ohne Einstreu zum Liegen und ohne Auslauf ins Freie erlaubt. Tierwohl darf aber nicht nur am gesetzlichen Minimum ausgerichtet werden, sondern muss sich an den von Wissenschaft und Erfahrung aufgezeigten spezifischen Bedürfnissen des jeweiligen Tiers orientieren. Das betrifft alle Rechtsgebiete. Tiere sind zwar gemäss Zivilgesetzbuch seit 2003 keine Sachen mehr. Für zahlreiche Rechtsgebiete existieren aber keine Spezialbestimmungen, die dem Status von Tieren gerecht werden. Diese Lücke führt dazu, dass Tierschutz, Justiz und Halterinnen und Halter von Tieren oft zu unterschiedlichen Schlüssen kommen, was den Schutz der Tiere angeht. Die Verletzung tierschutzrelevanter Bestimmungen wird in einigen Kantonen auch nicht ausreichend sanktioniert. Einstellungsverfügungen, Freisprüche oder geringes Strafmass sind die Folge davon.

Tierschutz und Schutz der Menschen gehen oft Hand in Hand und bedingen sich, namentlich was Gesundheitsfragen angeht. Dies zeigt sich beim Ausbruch einer Seuche oder wenn tierische Produkte mit schädlichen Stoffen (Schwermetalle, Antibiotika) versehen sind. Der Tierschutz hat auch einen Einfluss auf die Umwelt- und die Klimapolitik und umgekehrt.

Neben dem individuellen Schutz des Tiers ist der Erhalt der Artenvielfalt wichtig. Die SP unterstützt deshalb die internationalen Artenschutzabkommen wie die Berner Konvention oder das Washingtoner Artenschutzabkommen und lehnt jegliche Aufweichung oder gar Kündigung ab.

## 2. Schutz und Würde von Heimtieren

In mehr als jedem zweiten Haushalt in der Schweiz lebt mindestens ein Heimtier. Vorwiegend sind es Hunde, Katzen, Kaninchen, Hamster, Meerschweinchen, Wellensittiche, Kanarienvögel, Fische und vermehrt auch exotische Tiere wie Spinnen, Echsen und Schlangen. Das Halten von Tieren, das Zusammenleben mit ihnen, deckt ein menschliches Bedürfnis ab. Positive Einflüsse auf das physische und psychische Wohl der Halterinnen und Halter sind offenkundig. Problematisch wird es, wenn das Bewusstsein oder das Wissen für eine tiergerechte Haltung fehlen. Tierärztinnen und -ärzte, Züchterinnen und Züchter, Tierheime und Fachgeschäfte stehen in der Verantwortung, den Besitzer oder die Besitzerin eines Tiers mit dessen Bedürfnissen vertraut zu machen. Primär steht aber der Tierhaltende in der Pflicht, seine Eigenverantwortung wahrzunehmen. Dies umso mehr, als im Gegensatz zur Nutztierhaltung behördliche Kontrollen nur bei Klagen und Anzeigen möglich sind.

Kritisch zu erwähnen sind die Bestimmungen zur Hundehaltung. Hundehalterinnen und -halter sind mit den kantonal unterschiedlichen Vorschriften oftmals überfordert. Handlungsbedarf besteht auch bei den Bestimmungen zur Zwingerhaltung. Einzelzwingerhaltung ist bis zu 19 Stunden am Tag erlaubt. Der Schutz der Hunde und der Schutz der Menschen berühren sich, da schlecht sozialisierte Hunde eine Gefahr darstellen. Grosses Augenmerk ist deshalb auf die Ausbildung der Hundehalterinnen und -halter zu legen, die Umsetzung ist noch ineffizient. Die Qualitätskontrolle der Trainerinnen und Trainer ist nicht im nötigen Ausmass gegeben. Auch beim Tierhandel stehen die Käuferinnen und Käufer in der Pflicht, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Ein schwungvoller Hundehandel in Europa führt dazu, dass Hunde aus eigentlichen Zuchtfabriken unter teilweise dramatischen Umständen gehalten und transportiert werden. Das im Tierseuchengesetz für alle Tiere geltende Hausierhandelsverbot muss konsequent durchgesetzt werden. Wichtig ist, dass Zuchten, die das Tierwohl respektieren, gefördert werden und dass den anderen keine Plattform gegeben wird. Dies betrifft auch Tierheime, sofern sie Handel mit Tieren betreiben.

Zunehmend beliebt ist der private Besitz exotischer Tiere wie Affen, Echsen, Schlangen, Spinnen, Grosspapageien oder Schildkröten. Ungeeignete Räumlichkeiten, Kosten, mangelnde Fachkenntnisse sowie Modetrends können dazu führen, dass diese Tiere, wenn sie überhaupt lebend bei uns ankommen, unter sehr ungünstigen Bedingungen leben müssen. Deshalb müssen für exotische Tiere besonders strenge Regeln gelten, was Einfuhr, Zucht und Haltung angeht. Zudem muss die Rückverfolgbarkeit der Herkunft gewährleistet sein. Um bei exotischen Tieren eine möglichst tiergerechte Zucht zu ermöglichen und hohe Verlustraten zu vermeiden, sollten eigene Nachzuchten (d.h. in der Schweiz) gefördert werden.

Extremzuchten kommen praktisch bei allen Tierarten vor. Folge davon sind genetisch bedingte Gesundheits- und Verhaltensprobleme. „Defektzuchten“ sind selbst bei anerkannten Züchterinnen und Züchtern verbreitet. Der Gesundheit und dem Wohlergehen der Tiere muss aber auch bei der Zucht oberste Priorität eingeräumt, das Töten „überzähliger“ Tiere verboten werden. Züchterinnen und Züchter, Verbände, Tierärztinnen und -ärzte, Zoofachhandel, Preisrichterinnen und -richter sowie natürlich vor allem die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen sensibilisiert werden, damit sie ihre Verantwortung wahrnehmen. Das 2005 vom Parlament beschlossene Extremzuchtverbot muss in der Praxis durchgesetzt werden.

Der Bundesrat hat die Kompetenz, beim internationalen Handel die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren aus tier- oder artenschützerischen Gründen an Bedingungen zu knüpfen oder zu untersagen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher nur zögerlich Gebrauch gemacht, z.B. bei Hunden mit kupierten Ohren oder kupierter Rute. Aus Gründen des Tier- und Artenschutzes sollte der Bundesrat diese Kompetenz vermehrt nutzen.

### 3. Schutz und Würde von Nutztieren

Millionen von Nutztieren wie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen oder Geflügel werden in der Schweiz nach einem Leben als Milch-, Fleisch- oder Eierlieferant bzw. nach der Mast geschlachtet. Im Vergleich zum benachbarten Ausland sind die Anforderungen an die Tierhaltung, den Transport oder die Eingriffe in der Schweiz besser. So sind zum Beispiel die Käfigbatteriehaltung von Hühnern, die Fixation von Muttersauen, das Kastrieren ohne Schmerzausschaltung und weitere schmerzhaftes Eingriffe verboten, Transporte sind auf maximal sechs Stunden beschränkt. Das gesetzlich verlangte Minimum ist aber in verschiedenen Bereichen nicht ausreichend, um dem Tierwohl zu genügen, da die Vorschriften nur die Grenze zur Tierschutzwidrigkeit definieren. Zu erwähnen sind beispielsweise die jährlich rund zwei Millionen männlicher Küken, die getötet werden, strohlose Haltung von Mastrindern und -schweinen, fehlende Pflicht zum Auslauf oder minimalste Platzbedingungen. Mit der Tiernutzung nicht zu erklären sind Massnahmen wie Schnabeltouchieren bei Geflügel oder schmerzhaftes Enthornungen. Problematisch sind zudem die Ausnahmen von der Schmerzausschaltung bei Eingriffen an sehr jungen Tieren, z.B. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen. Handlungsbedarf besteht auch bei der Rinder-, Schweine- und Geflügelmast. Viele Tiere kommen nicht ins Freie, können sich aus Platzmangel nicht ausreichend bewegen oder sind gezwungen, im eigenen Kot zu liegen.

Die Zucht muss sich auf gesunde, standortgerechte Tiere ausrichten und nicht auf kurzfristige Hochleistung. Zucht, insbesondere die staatlich geförderte, muss dem Tierwohl und nicht allein dem Marktpreis verpflichtet sein. Ökonomische Gründe reichen als Rechtfertigungsgrund für die Verletzung der Tierwürde nicht. Unangemeldete Kontrollen und eine konsequente Durchsetzung der Tierschutzbestimmungen müssen dazu führen, dass Tierleid nicht länger aus ökonomischen Gründen in Kauf genommen wird. Direktzahlungen sollen so ausgestaltet werden, dass sich die Programme „Besonders tierfreundliche Stallhaltung“ (BTS) bzw. „RAUS“ (Regelmässiger Auslauf ins Freie) lohnen. Das Ziel muss sein, dass 100% der Betriebe die Vorschriften mindestens eines dieser Programme einhalten. Entsprechende Anreize mit genügend Mitteln sind dafür vorzusehen und die Bäuerinnen und Bauern sollen bei dieser Aufgabe gezielt unterstützt werden. Fehlbare Tierhalterinnen und -halter müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

Eine vielfältige bäuerliche Landwirtschaft stellt das Tierwohl ins Zentrum und leistet damit auch einen Beitrag für mehr Ökologie und gesunde, sichere Produkte. Tierschutzaufgaben reduzieren kostenintensive Faktoren wie haltungsbedingte Krankheiten, Verletzungen oder Verhaltensstörungen. Zudem kann mit einer auf Tierwohl ausgerichteten Produktion ein Wettbewerbsvorteil bei den Konsumentinnen und Konsumenten geschaffen werden, allerdings nur, wenn Zahlungsbereitschaft und Preisakzeptanz geweckt werden kann. Die Tierzucht soll sich weniger auf Milch- und Fleischleistung, sondern viel stärker auf Tiergesundheit, Robustheit, Weide- sowie Alpgängigkeit ausrichten. Gefragt sind Tiere, die kein importiertes Kraftfutter brauchen, sondern mit betriebseigenem Raufutter gesund bleiben und den regionalen Klima- und Landschaftsgegebenheiten angepasst sind. Die Tierzucht soll deshalb auf alte Rassen zurückgreifen und diese bewahren.

In verschiedenen Regionen der Schweiz hat es zu viele Nutztiere, insbesondere Schweine und Hühner. Weil die natürlichen einheimischen Futterquellen nicht mehr gefördert werden, wird zunehmend billiges Kraftfutter zur Milch-, Fleisch- und Eierproduktion zugekauft. Mit den Ausscheidungen wird die an der Anzahl Tiere gemessene zu kleine Landwirtschaftsfläche überdüngt. Die Hofdünger- und Ammoniakbelastung ist an gewissen Orten über dem ökologisch erträglichen Niveau mit negativen Folgen für Biodiversität, Luft, Wasser und Böden. Wir unterstützen deshalb Bestrebungen, regelmässig rein pflanzliche Menüs in den Kantinen von öffentlichen Schulen, Heimen und Verwaltungen anzubieten, ergänzend zum bereits bestehenden Angebot. Auch Schlachtabfälle sollen verwertet werden, sofern dies gesundheitlich unbedenklich ist.

Gastronomie, Detailhandel und insbesondere die Konsumentinnen und Konsumenten stehen in der Verantwortung namentlich auch was Importe angeht. Die Schweiz importiert grosse Mengen Fleisch,

Käse und Eier, die aus tierquälerischer Produktion stammen. Es muss eine Deklarationspflicht für alle Produkte aus Tieren und für tierische Produkte geschaffen werden, die aus dem Ausland importiert werden und die nicht gemäss Standards des Schweizer Tierschutzgesetzes produziert worden sind. Verpackungen, nicht abgepackte Ware und Speisekarten müssten mit der Angabe "aus Haltungssystem, Jagd oder Schlachtung, die nicht den Minimalstandards des Schweizer Rechts entsprechen" versehen werden. Der Bundesrat verfügt zudem über verschiedene Möglichkeiten, tierschützerisch einzugreifen, z.B. über Importverbote, Zölle oder Deklarationen.

Die grosse Nachfrage nach Fisch und insbesondere der Wildfang verursachen aus Sicht des Tierschutzes ebenfalls Probleme. Weil gesetzliche Grundlagen und eine Prüfpflicht für Haltungssysteme fehlen, ist Massentierhaltung in Systemen, die arteneigene Bedürfnisse und Verhaltensweisen weitgehend verunmöglichen, legal. Insbesondere aber auch beim Import stellen sich Fragen. 80 Prozent der weltweiten Fischbestände sind überfischt oder von Überfischung bedroht. Was im Ausland den gesetzlichen Grundlagen entspricht, ist in der Schweiz in vielen Fällen als tierquälerisch verboten in Bezug auf Fangmethoden, Haltungsformen, Transport-, Jagd- oder Tötungsvorschriften. Nichtsdestotrotz importiert die Schweiz grosse Mengen an Fisch und Meerestieren, die aus zweifelhafter Herkunft stammen und nicht entsprechend deklariert sind. Verantwortungsbewussten Konsumentinnen und Konsumenten fehlt die Transparenz, um sich beim Kauf gegen Tierquälerei entscheiden zu können. Transparenz ist auch im Interesse jener Schweizer Produzentinnen und Produzenten, die sich an die schweizerische Tierschutzgesetzgebung halten.

Neben dem Schutz der Nutztiere und Fische ist eine nachhaltig und auf den Schutz der Tiere ausgerichtete Produktion, deren Herkunft bekannt ist und die sich kontrollieren lässt, auch im Hinblick auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten von Bedeutung. Bei einigen Fischen und Meerestieren stellt sich das Problem der Anreicherung mit Schwermetallen, und Importgeflügel ist für Antibiotikaresistenzen mitverantwortlich.

#### **4. Umgang mit Wildtieren und Schutz der gesömmerten Schafe**

Wildtiere wie Wolf, Bär, Luchs und Biber spielen eine wichtige Rolle im Ökosystem und haben aus unserer Sicht eine Existenzberechtigung in der Schweiz. Die Schäden, die sie anrichten, lassen sich mit vernünftigen Massnahmen auf ein akzeptables Mass reduzieren. Der vermeintliche Nutzungskonflikt – z.B. Wölfe, die Schafe reissen – kann mit gezielten Massnahmen entschärft werden. Es sind nicht gewisse Tierarten, die die Artenvielfalt oder die Lebensräume bedrohen, sondern in erster Linie die menschlichen Nutzungen und Verhaltensweisen.

Da besonders der Wolf zu emotionalen Debatten führt und ein politisches Thema ist, sind die nächsten Zeilen insbesondere diesem Beutegreifer gewidmet. Seit 1995 wandern immer wieder einzelne Wölfe in die Schweiz ein. Inzwischen hat sich ein kleiner Bestand mit regelmässigem Nachwuchs gebildet. Die Rückkehr erfolgt natürlich und hat u.a. mit der gegenüber dem 19. Jahrhundert fast doppelt so grossen Waldfläche und dem seit der beinahe erfolgten Ausrottung wieder erstarkten Wildbestand im Alpenraum zu tun. Der Wolf ist europaweit durch die Berner Konvention sowie das Washingtoner Artenschutzabkommen streng geschützt. Auch die Schweizer Gesetzgebung stellt ihn unter Schutz, was wir mit Nachdruck unterstützen. Die Berner Konvention darf weder gelockert noch gekündigt werden. Sie schützt auch viele andere Arten und Lebensräume, nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa. Sie hält u.a. fest, dass wildlebende Pflanzen und Tiere eine wichtige Rolle bei der Erhaltung biologischer Gleichgewichte spielen. Nur mit einer europaweiten Regelung können überlebensfähige Populationen bedrohter Tierarten erhalten und vor dem Aussterben bewahrt werden.

Auch wenn der Wolf – teilweise auch der Luchs - nicht per se ein Problem darstellt, braucht es zur Unterstützung der Tierhalterinnen und -halter, die ihre Tiere sömmern, Massnahmen. Im Jahr 2011 wurden 210 000 Schafe in den Alpen gesömmert. Während der Alpzeit starben durch Krankheit, Unfälle, Blitz- oder Steinschlag rund 4'000 Schafe, knapp 300 davon wurden Opfer von Wolfsattacken, im

Jahr 2010 waren es 80, im Jahr 2011 298. Die ganz grosse Mehrzahl der gerissenen Schafe wurde aus ungeschützten Herden geholt. Der vom Bundesamt für Umwelt finanzierte Herdenschutz funktioniert und ist aus Tierschutzsicht – bezogen auf die Schafe – notwendig. Verbessert man die Haltung, indem das Beweidungssystem angepasst wird, die Kontrollen erhöht oder ein Hirte oder eine Hirtin angestellt werden, ist dies eine zentrale Voraussetzung für einen funktionierenden Herdenschutz. Damit wird auch eine bessere Versorgung verletzter oder kranker Tiere möglich. Eine bessere Herdenführung entschärft auch die Problematik, dass Schafe in hohen Lagen junge Pflanzen samt Wurzeln fressen und damit überweidete Magerwiesen und Erosionsschäden hinterlassen. Tier- und Umweltschutz berühren sich.

## **5. Jagd und Tierschutz**

Grundsätzlich fordern wir, dass die Jagd so ausgestaltet ist, dass überlebensfähige Populationen, der naturnahe Alters- und Geschlechteraufbau sowie ein artgerechtes Verhalten der einheimischen und ziehenden wildlebenden Tiere gesichert und gefördert sind. Das bedingt, dass alle Tiere während der Brut und Jungenaufzucht Schonzeiten geniessen können. Elterntiere, welche Jungtiere ausbrüten oder aufziehen, sind zu schützen. Auch die Schaffung von Ruhezeiten, in welchen nicht gejagt wird und die menschlichen (Freizeit-)Aktivitäten stark eingeschränkt werden, ist nötig. Tiere müssen in Schutzgebieten vor Eingriffen und Störungen geschützt sein. Diese Ruhezeiten müssen zusätzlich zu den Naturschutz- und Jagdbanngebieten sowie zu den Wasser- und Zugvogelreservaten weitere Gebiete umfassen.

In Jagdgebieten soll diejenige Jagdform gewählt werden, die möglichst störungsarm ist. Die Treibjagd (Bewegungsjagd) soll nur dort angewendet werden, wo keine störungsärmere Jagdform möglich ist. Treibjagden sind auf maximal zwei pro Gebiet und Jahr zu beschränken. Die Jagd auf baubewohnende Tiere wie Fuchs oder Dachs mit kleinen Jagdhunden soll verboten werden. Baujagd ist eine Tierquälerei und aus wildbiologischen Gründen unnötig.

Grosse Beutegreifer (Wolf und Luchs) wiederum sind heimisch und spielen eine herausragende Rolle im Naturgefüge. Sie halten das Rotwild auf Trab und verhindern, dass sich dieses konzentriert und zu starke Verbisschäden im Jungforst anrichtet. Das mindert die Probleme mit der Naturverjüngung im Wald und führt zu Kosteneinsparungen im Forst. Dennoch werden sie politisch zu Schädlingen erklärt, u.a., weil sie den Ertrag der Jägerinnen und Jäger schmälern. Es gibt aber keinen Anspruch auf bestimmte Jagdeinnahmen, weder für den Kanton noch für die Jagenden. Der Kanton besitzt zwar das Recht auf das Jagdregal. Wie viel Nutzung dieses aber umfasst, hängt von verschiedenen natürlichen Gegebenheiten ab. Einbussen im Jagdregal als alleinige Folge von Beutegreifern lassen sich nicht quantifizieren und werden von uns als Eingriffsgrund abgelehnt.

Wir begrüßen es, dass mit einer Änderung der Jagdverordnung ein gesamtschweizerischer jährlicher, obligatorischer und unabhängig kontrollierter Schiesstest vorgeschrieben worden ist, der den spezifischen Anforderungen der Jagd gerecht wird. Für Wilderer sind griffige Strafen vorzusehen.

## **6. Importverbot für Pelze oder Reptilienhäute**

Die Würde des Tieres verbietet es, dass Tiere ausschliesslich dazu gezüchtet bzw. getötet werden, um ihre Haut oder ihr Fell zu verwenden. Illegale Importe verschiedenster Erzeugnisse sind aber an der Tagesordnung. Für die Pelzproduktion werden weltweit jährlich 90 Millionen Tiere (Rot- und Eisfuchs, Marderhund, Katzen, Nerz und Rex-Kaninchen) getötet. Fallenfang mittels Tellereisen, Totschlagfallen oder Schlingen ist insbesondere in Nordamerika und Sibirien noch immer von Bedeutung. Besonders schreckliche Bilder kennt man von Pelztierfarmen, wo 85 Prozent aller gehandelten Pelze herkommen. Wir fordern ein generelles Importverbot für Pelz, Reptilienhäute und in Bezug auf Zucht und Haltung vergleichbare tierische Produkte. Die Schweiz soll auch die Ein- und Ausfuhr von Robbenprodukten

und deren Handel verbieten. Rechtsgrundlagen für konsequente Importverbote und Deklarationen sind vorhanden, gestützt auf die Bestimmungen zur öffentlichen Sittlichkeit (Gatt). Im Tierschutzgesetz ist die Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen sowie von daraus hergestellten Produkten bereits verboten. Der Bundesrat soll diese Beschränkung auch auf andere Tierarten bzw. -produkte anwenden, die obigen Grundsätzen zuwiderlaufen.

Gegen die Verwendung der Haut eines Nutztiers, das für die Produktion von Fleisch oder Milch eingesetzt wurde, ist nichts einzuwenden, sofern die Haltungsbedingungen den im Kapitel „Nutztiere“ ausgeführten Grundsätzen genügen. Auch hier fordern wir aber eine Deklarationspflicht, damit die Konsumentinnen und Konsumenten ihre Verantwortung wahrnehmen können.

Auch bei der Pelz- und Lederproduktion ist neben dem Tierwohl der Schutz von Mensch und Umwelt zu bedenken. Billige Arbeitskräfte halten Produktions- und Verarbeitungskosten tief, sind aber grossen Belastungen ausgesetzt. Aus Sicht der Umwelt ist die erhebliche Grundwasserbelastung durch abgeschwemmte oder aus tierseuchenrechtlichen Gründen problematische Jauche zu bedenken. Auch Chemikalien zur Seuchenbekämpfung, Steuerung der Fortpflanzung, Reinigung der Käfige und Bearbeitung der Felle setzen die Arbeitskräfte und die Umwelt erheblichen Gefahren aus.

## **7. Güterabwägung bei Tierversuchen zugunsten der Tiere**

In den vergangenen Jahren wurden in der Schweiz rund eine halbe Million Wirbeltiere jährlich für Tierversuche eingesetzt, 2010 waren es über 760 000 Tiere. Gut die Hälfte der Tiere wurde für die Grundlagenforschung an Uni-Spitälern, Universitäten und der ETH verwendet. Damit fliessen mehrere Hundert Millionen Franken an Steuergeldern in Tierversuche und die Labortierhaltung an Hochschulen. Die Tierversuche in diesem Bereich haben stark zugenommen, selbst mittel- und schwerbelastende, wohingegen bei der Industrie eine abnehmende Tendenz festzustellen ist. Die Tiere leben oft auf engstem Raum und ohne Tageslicht. Dazu kommt die soziale Isolation. Stress und Verhaltensstörungen gehören zur Tagesordnung und werden als „normal“ angesehen, sind aber auch aus wissenschaftlicher Sicht (Einfluss auf die Forschungsergebnisse) zu hinterfragen.

Labortierhaltungen und -zuchten unterstehen gemäss Tierschutzgesetz einer Bewilligungspflicht. Die Verordnung präzisiert, dass das Versuchsziel im Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier stehen, neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lassen oder dem Schutz der natürlichen Umwelt dienen muss. Nicht in allen Fällen aber wird eine Güterabwägung zwischen dem Wohlergehen des Tiers und dem erwarteten Erkenntnisgewinn und Nutzen für den Menschen vorgenommen bzw. es wird oft eine einseitige Gewichtung zu Ungunsten des Tiers vorgenommen. Ob ein Tierversuch tatsächlich gerechtfertigt ist, ist kaum je ein Thema in der Kommissionspraxis.

Hochbelastende Tierversuche (Schweregrad 3), die zu schweren, anhaltenden Schmerzen und Leiden führen, müssen grundsätzlich verboten werden. Diese bringen kaum einen derart grossen Erkenntnisgewinn, dass sich das Leiden der Tiere rechtfertigen lässt. Zudem lassen sich die Ergebnisse nicht direkt auf den Menschen übertragen. Tierversuche, die der Aus- und Weiterbildung dienen, ohne einen Erkenntnisgewinn zu erzielen, sollen ebenfalls verboten werden. So genannt gering- oder mittelbelastende Tierversuche müssen unter optimalen Bedingungen mit entsprechender Überwachung durchgeführt werden, damit sich die Belastung in den vorgesehenen Grenzen hält. In diesem Bereich verfügt die Schweiz im Prinzip zwar über ein gutes Gesetz, das die Vorgabe macht, Tierversuche auf das unerlässliche Mass zu beschränken. Die Verordnung hat diese Vorgaben aber zu Ungunsten des Tierwohls und zu Ungunsten von Alternativmethoden ausformuliert. Das Hauptproblem liegt vor allem in der Bewilligungspraxis. Im Zentrum der Begutachtung muss stets die Güterabwägung stehen. Dabei ist die Würde des Tieres per se als gegeben zu betrachten. In den kantonalen Tierversuchskommissionen sind neben Forschungsvertreterinnen und -vertretern auch Repräsentantinnen und Repräsentanten des

Tierschutzes vorgesehen. Diese werden aber oft überstimmt und unterstehen der Schweigepflicht. Tierschützerinnen und -schützer nehmen daher oft nur eine Alibifunktion wahr. Um das zu ändern, braucht es beispielsweise ein Vetorecht und eine Übersicht, wie oft dieses genutzt wurde. Die Spielräume, die das Forschungsgeheimnis und der Datenschutz hinsichtlich von mehr Transparenz zulassen, sind verstärkt zugunsten der Tiere zu nutzen.

Der Ansatz der Stiftung Forschung 3R - Replace, Reduce, Refine - beschreibt, was bei der Planung eines Tierversuchs im Minimum zu beachten ist. Replace verlangt von Forschenden und Bewilligungsbehörden Überlegungen zum Sinn des Versuchs. Sie müssen Rechenschaft ablegen, ob der Versuch nötig ist und ob er nicht ohne Tiere durchgeführt werden kann. Ist der Versuch notwendig, muss gemäss dem Prinzip Reduce die Zahl der Tiere möglichst tief gehalten werden. Drittens fordert Refine, dass die Tiere so wenig wie möglich belastet werden.

Es braucht in Zukunft wesentlich mehr Mittel für Alternativmethoden. Heute stehen nur gerade 400'000 Franken jährlich an Steuergeldern für 3R-Projekte zur Verfügung, im Gegensatz zu weit über 100 Millionen an Steuergeldern für Tierversuche und die Haltung von Versuchstieren an Universitäten und Spitälern. Bund und Industrie sind stärker in die 3R-Forschung einzubinden und gesetzlich zu verpflichten, Alternativen zu fördern. Der Nationalfonds spielt hier eine wichtige Rolle. Das Suchen nach Alternativen ist aus Forschungssicht durchaus attraktiv.

*Bern, April 2016*

*Dieses Papier wurde erarbeitet von einer SP-Arbeitsgruppe zum Thema Tierschutz unter der Leitung von Ständerat Daniel Jositsch.*